

der Arbeitseigentum  
onal der Ver-  
Schwanz gegen  
Selbstzersetzung. Das  
gen den Boden-  
ter und Ange-  
tverlängerung  
ischen Markt)  
mit 5.65 M.

feier  
rtens  
s 6 Uhr  
att.  
Eintritt frei.  
ndergärtnerin.

egungsspieler  
u. Sp. B.  
16. Dezember  
8 Uhr  
mmlung  
Schloßmühle.  
standes-  
zahlt. Erstellen  
D. B.

fehle  
chhaltiges  
ger  
erststoffe  
fucher  
hent  
s preiswert.  
schaft:  
uch usw.  
ster Preislage  
Dietrich,  
straße 53.

undstück  
sucht. Angeb.  
die Egy. d. Bl.  
von Leser des  
romans.

eker

gegeben.  
AAA  
1  
re lieben  
n  
er geben  
d Preis.  
ZUVVUVV

hachten  
h billigt:  
mherzen  
s, Sichthalter  
überfäden  
Nuhdraht  
Hernseisen  
erkorn  
ngeschäft.  
auchter  
nd  
erkaufen.  
die Egy. d. Bl.

hoberaner)  
s 11000 M.  
en.

# Nachrichten für Naunhof

## und Umgegend

(Albrechtshain, Ammelshain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna usw.)  
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Grimma und des Stadtrates zu Naunhof.

Ergebnis wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachm. 4 Uhr  
für den folgenden Tag. Bezugspreis: Monatlich Mk. 1, jährlich Mk. 10.  
Ohne Auslagen, Post einztl. der Postgebührn Mk. Im Falle höherer  
Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezieher  
keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreise: Die eingetragene Korpuszelle Pg., auswärts Mk. 1.  
Aehnliche Pg. Belaggegebühr pro Hundert Mk.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens 10 Uhr vormittags des erscheinenden Tages,  
größere noch später. — Alle Anzeigen-Vermittlungen nehmen Büroleute entgegen.  
Bestellungen werden von den Ausländern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Druck und Verlag: Güns & Gute, Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

Geburts: Amt Naunhof Nr. 2

Nummer 150

Sonntag, den 18. Dezember 1921

32. Jahrgang

### Amtliches.

#### Bekanntmachung betr. Steuerbücher.

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben sich die Arbeitnehmer bei der Gemeindebehörde ihres Wohn- oder Beschäftigungsortes noch vor Beginn des Kalenderjahrs 1922 ein Steuerbuch ausstellen zu lassen. Zu den Arbeitnehmern gehören nicht nur alle Gehalts-, Ruhegehalts- und Lohnempfänger, sondern auch die Empfänger von Wartegeld, Witwen- und Waisengeldern und von Bezeugen aus der rechtsgerichtlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und von anderen Bezeugen und geldwerten Vorteilen für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit, gleichgültig, ob diese Arbeitnehmer gerade in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht und ob der Steuerabzug durch Verwendung von Steuermarken, durch Barabführung oder Überweisung oder im Wege des für Behörden zugelassenen vereinschten Verfahrens bewirkt wird.

Die Gemeindebehörden werden durch öffentliche Bekanntmachung zur Abholung der von Ihnen ausgestellten Steuerbücher noch besonders auffordern, falls sie nicht die Bücher den Arbeitnehmern zustellen oder die Aushändigung durch die Arbeitgeber erfolgt.

Bis zum 24. Dezember 1921 müssen alle Arbeitnehmer im Besitz der Steuerbücher sein.

Grimma, den 6. Dezember 1921.

Finanzamt.  
Klemm.

#### Bekanntmachung betreffend die Errichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1921.

I. Auf Grund des § 144 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 werden die zur Errichtung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche, berufliche oder nebenberufliche Tätigkeit ausüben, die Geschäfte und sonstigen Personvereinigungen im Finanzamtbezirk Grimma aufgefordert, die vorgeschriebenen Umsatzsteuererklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte (d. h. der Rohneinnahmen) im Kalenderjahr 1921 spätestens bis zum 31. Januar 1922, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1922 dem zuständigen — im Zweifel bei der Gemeindebehörde zu erfragenden — Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Erklärungen unter Beibehaltung der Unterlagen an Amtsstelle mindestens zu Protokoll zu geben.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus sowie der Bergwerksbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler usw.) sind steuerpflichtig.

Auch kleinste Betriebe sind steuerpflichtig; eine Steuerbefreiung für Betriebe mit nicht mehr als 3000 M. Umsätze besteht nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 nicht mehr.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im letzteren Falle der Betrag, der am Ort und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Auf die durch die Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen v. 22. Oktober 1921 — abgedruckt im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47 — getroffenen Änderungen der umsatzsteuerlichen Bestimmungen betreffend Strichhändler, Wandergewerke, reisende und Waisenbeschauer werden die in Frage kommenden Kreise hierbei noch besonders hingewiesen; nähere Auskunft hierüber erteilt das zuständige Umsatzsteueramt.

Die Einreichung der Erklärung kann durch erforderlichenfalls zu wiederholnde Ordnungsstrafen bis zu je 500 M. erzwungen werden. Ungehörtlang in Haft ist unlösbar. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt schriftlich, d. h. innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung, unter Vorlegung der Gründe mitzutragen (§ 202 Abs. 7 der Reichsabgabenordnung).

Das Umsatzsteuergesetz bedroht darüber hinaus, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht vor einem ihm nicht gebührenden Steuerort erscheint, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefälschten oder hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der Umsatzsteuererklärungen sind Vorbrüche zu verneiden. Je 1 Vorbruch geht den steuerpflichtigen im

Laufe des Monats Dezember zu; die Abgabe eines weiteren Vorbruchs erfolgt nur auf besonderes Verlangen des Steuer- verpflichteten.

Steuerpflichtige, denen ein Vorbruch bis Ende Dezember nicht zuvorgekommen sein sollte, haben sich die Vorbrüche von ihrem zuständigen Umsatzsteueramt ausständigen zu lassen.

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Anmeldung der Entgelte auch dann verpflichtet sind, wenn ihnen ein Vorbruch zu einer Erklärung von dem Umsatzsteueramt im Laufe des Dezmber nicht zugetreten sein sollte.

Bei Nichterreichung einer Erklärung, die im übrigen durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schädigungswesener Ermittlung vorzunehmen.

Bei verspäteter Erreichung der Umsatzsteuererklärung ist das Umsatzsteueramt (Finanzamt) nach § 170 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung berechtigt, im Steuerbuch ih einen Gulden bis zu 10 v. H. der ergänzten steuerlichen Steuer zu berechnen.

III. Ab dem vorliegenden Jahre gilt entsprechend bestimmt d. s. am 31. Dezember 1921 obliegenden Steuerjahr ebenfalls auch für die noch § 15 und 21 des Umsatzsteuergesetzes zur Errichtung von Hersteller- oder Abnahmefolgssteuer verpflichteten Gewerbetreibenden sowie für solche Unternehmer, die noch § 25 d. s. Umsatzsteuergesetzes für die Übernahme von Anzeigen der Gemüthbrüder eingerichteter Wohn- und Schlafräume zu vorübergehendem Aufenthalt, die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Werkzeugen und dergl. und die Vermietung von Räumen erhöht umsatzsteuerpflichtig sind.

IV. Die Steuerpflichtigen werden noch besonders auf ihre Buchführungsobligkeit aufmerksam gemacht. Dasselbe gilt entsprechend bestimmt d. s. am 31. Dezember 1921 obliegenden Steuerjahr ebenfalls auch für die noch § 15 und 21 des Umsatzsteuergesetzes zur Errichtung von Hersteller- oder Abnahmefolgssteuer verpflichteten Gewerbetreibenden sowie für solche Unternehmer, die noch § 25 d. s. Umsatzsteuergesetzes für die Übernahme von Anzeigen der Gemüthbrüder eingerichteter Wohn- und Schlafräume zu vorübergehendem Aufenthalt, die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Werkzeugen und dergl. und die Vermietung von Räumen erhöht umsatzsteuerpflichtig sind.

V. Im übrigen wird auf das den Umsatzsteuer-Erklärungs- vorbraden ang. h. Seite Merkblatt noch besonders hingewiesen.

Grimma, am 16. Dezember 1921.

Das Finanzamt.

Dienstag, den 20. Dezember 1921, vorm. 11 Uhr  
sollen im Rathaus zur „Stadt Leipzig“ in Naunhof als Ver-  
feierungsstätt.

eine Anzahl alte Möbel,  
Tonohre, Blumentöpfe und Samenschalen  
gegen Barzahlung meistbiedend versteigert werden.

Grimma, den 16. Dezember 1921. Q 997,1047.21

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts.

Die Wahl der Vertrauensmänner und Ershamänner für die Angestelltenversicherung findet für die im Stimmbezirk D im Wahlkreis der Amtshauptmannschaft Grimma (umfassend den Bezirk der Landkrankenhäuser Naunhof) wohnhaften Stimmberechtigten statt.

Sonntag, den 18. Dezember 1921 von 11 Uhr  
vormittags bis 1 Uhr nachmittags im Gesellschafts-  
zimmer des Ratkellers zu Naunhof statt.

Wahlberechtigt von den Angestellten sind volljährige, also über 21 Jahre alte Deutsche männlichen und weiblichen Geschlechts.

Der Wahlberechtigte darf sein Stimmrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben. Als Ausweis zur Wahlberechtigung dient die Versicherungskarte. Es dürfen nur solche Versicherungskarten als Ausweis dienen, in denen wenigstens ein Betrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen ist.

Die zur Abstimmung erforderlichen Umschläge sind im Wahlraum bei der Wahl zu entnehmen.

Für die Arbeitgeber findet keine Wahl statt.

Im übrigen wird auf die in den Nummern 257 und 289 der Nachrichten für Grimma erschienenen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Grimma hingewiesen.

Naunhof, am 14. Dezember 1921.

Der Wahlvorsteher.

Die Grundstücksbesitzer und deren Vertreter werden darauf hingewiesen, daß die Fußwege bei eintretendem Schneefall gehörig zu reinigen und bei Glätte mit Sand zu bestreuen sind.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung zieht Bestrafung nach der Straßenpolizeiordnung nach sich.

Naunhof, am 17. Dezember 1921. Der Bürgermeister.

Die Bezirksversammlung der Amtshauptmannschaft Grimma hat in ihrer Sitzung vom 25. November 1921 beschlossen, Maßnahmen durchzuführen, durch die Bedürftigen — insbesondere kranken und invaliden Einwohnern, Sozial-, Alters- und Kleintrentnern — Kartoffeln in verbilligter Weise zugeleitet werden sollen.

Es sind deshalb Anträge auf Verbilligung von Kartoffeln auf dem Rathaus hier zu stellen und Vorbrüche dazu im Meldeamt, Zimmer 11 zu entnehmen. Die Vorbrüche sind genau auszufüllen, mit der vollständigen eigenhändigen Unterschrift des Haushaltungsverfassenden zu versehen und bis spätestens den 24. d. W. mittags 12 Uhr im Meldeamt abzugeben. Naunhof, am 17. Dezember 1921. Der Bürgermeister.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* Die deutsche Regierung hat bei der Reparationskommission einen Ausschub der am 15. Januar fälligen Zahlungen beantragt.

\* Der Reichskanzler hielt im Hauptratsschluß des Reichstages eine große Rede über die politische Lage.

\* Der Reichsbaudienst der deutschen Landwirtschaft hat den Bevölkerung, alle Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion und zur Ernährungsverbesserung des deutschen Volkes zu tun.

\* Im Hauptratsschluß des Reichstages kam ein Kompromiß über die Einkommenssteuer zu stande, nach dem bis 50 000 Mark 10 Prozent gezahlt werden sollen.

\* Im Hauptratsschluß beantragte der Oberreichsanwalt gegen v. Jagow 7 Jahre, gegen v. Wangenheim und Schiele je 6 Jahre Haftungshaft.

### Deutschland zahlungsunfähig!

Die deutsche Regierung hat an die Reparationskommission eine Note gerichtet, in der sie beantragt, für die am 15. Januar und 15. Februar fälligen Zahlungen einen Ausschub zu gewähren.

Was seit Monaten kommen muhte, ist nun eingetreten. Die Politik der Erfüllung, die unsere Regierung nach dem Londoner Ultimatum unter Aufsicht allen guten Willens und aller Kräfte verfügt hat, ist am Widerstand und an der Unvernunft der Entente zerstellt. Die zahlreichen innerpolitischen Streitfragen, die sich an das Erfüllungsprogramm des Reichskanzlers Wirth angeknüpft haben, kann man im gegenwärtigen kritischen Augenblick wirklich vollkommen beiseite lassen, denn ganz gleich, ob man die Innehaltung der im Londoner Ultimatum von uns verlangten Leistungen überhaupt für möglich oder für unmöglich hält, darüber wären sich alle einig, daß diese Erfüllung zum mindesten von einem verständnisvollen und gewilligen Entgegenkommen der Entente abhängig war. Die Losreihung eines Teiles von Oberstrelsen ist, nachdem Lloyd George seinerzeit davon gesprochen hatte, der deutschen Regierung gegenüber „fair play“ in der Reparationsfrage zu spielen, die erste schwere Enttäuschung gewesen, die bereits den gesamten Kurs der Erfüllungspolitik fast zu einer Unmöglichkeit mache. Daß man ihn dennoch aufrecht erhielt, beruhte ausschließlich auf der Hoffnung, daß nunmehr auf anderem Wege, in Gestalt eines Zahlungsausschubes oder einer langfristigen großen Anleihe die Möglichkeit gegeben würde, auch auf der so stark geschmälerten Wirtschaftsbasis die Millionen Goldmark aufzubringen, die alle Vierteljahr von uns verlangt werden.

Wochenlang sind die Verhandlungen in amlicher und privater Form geführt worden. Rathenau und Stinnes haben in England mit den dortigen Finanzgrößen verhandelt, und als amlicher Vertreter der deutschen Regierung ist der Reichsbankpräsident Hayenstein an die Bank von England herangegangen, um einen Kredit für die nächsten 500 Millionen Goldmark, die in vier Wochen fällig sind, zu erlangen. Es ist ihm jetzt erwiesen worden, daß unter der Herrschaft der Bedingungen, welche seinerzeit für die deutsche Zahlungsverpflichtungen während der nächsten Jahre maßgebend sind, in England ein solcher Kredit weder als langfristige Anleihe noch als kurzfristiger Bankkredit zu haben ist. Die deutsche Regierung hat sich daraufhin genötigt gelesen, der Reparationskommission den kurzen und klaren Antrag zu unterbreiten, daß ihr für den 15. Januar und den 15. Februar ein teilweise Zahlungsausschub gewährt wird, denn nunmehr kann sie nicht mehr damit rechnen, die fälligen Beiträge in voller Höhe bis zum vorgeschriebenen Termin zu bezahlen. Bei äußerster Anstrengung würden höchstens 150 bis 200 Millionen anstatt der verlangten 500 Millionen Goldmark zu beschaffen sein. Den Rest müssen wir vorläufig schuldig bleiben.

Dieser deutsche Antrag bedeutet einen einschneidenden Wendepunkt in der Entwicklung der Reparationsfrage. Es kann im Augenblick natürlich keinerlei Gewissheit darüber beschafft werden, wie die Entente auf diesen Antrag antworten wird. Das hängt in erster Linie von den bevorstehenden Besprechungen zwischen Lloyd George und Briand ab. Man muß vorläufig auf alle Möglichkeiten gefaßt sein. Eine gewisse Hoffnung, daß nunmehr von der Gegenseite eingeknickt wird, könnte man höchstens aus dem Umstand schöpfen, daß, wie oben erwähnt, die Ablehnung eines Kredites durch die englische Großfinanz ausdrücklich damit begründet wurde, daß „unter den gegenwärtigen Bedingungen“ d. h. also,